|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechpartner Frau PoeckZimmer-Nr. 207Durchwahl 08151 148-370Telefax 08151 148-11370nicole.poeck@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben503.1 | Starnberg | 09.07.2020 |

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Postadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Die 3M Deutschland GmbH hat mit Antrag vom 02.10.2019 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Inbetriebnahme von 18 weiteren chemischen Verfahren, die zur Herstellung von chemischen Zwischenprodukten dienen, sowie die Anhebung der Chargenanzahl und Änderung der Chargengröße bei einzelnen bereits genehmigten Verfahren in ihrer Betriebseinheit Chemischen Synthese am Standort Seefeld auf dem Grundstück Fl.Nr. 727 Gemarkung Oberalting-Seefeld beantragt.

Die Betriebseinheit Chemische Synthese der 3M Deutschland GmbH unterliegt als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für die Betriebseinheit Chemische Synthese wurden in der Vergangenheit bereits 161 Verfahren mit unterschiedlichen Chargendurchsätzen genehmigt.
Da es sich bei dem Änderungsvorhaben um eine wesentliche Änderung der Chemischen Synthese handelt, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Das Änderungsvorhaben unterliegt zudem einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG (§§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG). Mit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beabsichtigte Änderungsvorhaben geklärt.

Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren), des Standortes des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen kommt die überschlägige Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb sichergestellt ist, dass durch das Änderungsvorhaben

* schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und

* Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen z.B. zur Emissionsbegrenzung.

Es liegen keine relevanten vorhabensbedingten Immissionen (z.B. Luftschadstoffimmissionen,

Lärmimmissionen) als Wirkfaktoren vor und es kommt durch das Änderungsvorhaben nicht zu einer Gefahrenerhöhung. Durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die im Untersuchungsraum gelegenen Schutzgüter sind somit nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat daher ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freundliche Grüße

gez.

Poeck